

# RS Vwgh 1997/2/20 96/06/0289

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 20.02.1997

## Index

L37158 Anliegerbeitrag Aufschließungsbeitrag Interessentenbeitrag  
Vorarlberg  
L80008 Raumordnung Raumplanung Flächenwidmung Bebauungsplan  
Vorarlberg  
L81708 Baulärm Umgebungslärm Vorarlberg  
L82000 Bauordnung  
L82008 Bauordnung Vorarlberg  
40/01 Verwaltungsverfahren

## Norm

AVG §8;  
BauG VlbG 1972 §30;  
BauRallg;  
RPG VlbG 1973 §14 Abs3;  
RPG VlbG 1973 §14 Abs4;

## Rechtssatz

Die von Wohnhäusern im "Wohngebiet" iSd § 14 Abs 3 VlbG RPG typischerweise ausgehenden Emissionen sind hinzunehmen (Hinweis E 17.11.1994, 93/06/0207 und 94/06/0078); dies hat sinngemäß für die Errichtung einer Garage (hier Doppelgarage) auf einem als "Baufläche-Mischgebiet" iSd § 14 Abs 4 VlbG RPG gewidmeten Grundstück zu gelten. Das bedeutet insbesondere, daß die Nachbarn die Immissionen hinzunehmen haben, die typischerweise mit der Verwendung einer auf dem Baugrund errichteten Doppelgarage ausgehen. Es ist daher Aufgabe der Nachbarn, konkret darzutun, welche über das ortsübliche Ausmaß hinausgehende Belästigung oder welche Gefährdung aus der Realisierung der Doppelgarage für sie entstehen könnte (Hinweis E 29.4.1986, 85/06/0117).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1997:1996060289.X02

## Im RIS seit

03.05.2001

## Zuletzt aktualisiert am

07.08.2009

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)